

Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises und Vergabegrundsätze

1. Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Folgende Verleger- und Journalistenverbände (nachfolgend Medienverbände genannt) stellen einen bundesweit einheitlichen, von Polizei, Behörden, Messegesellschaften, Institutionen, Firmen und vielen anderen anerkannten Presseausweis aus:

- Die Landesvertretungen des Medienverbandes der freien Presse e.V. (MVFP e.V.)
- Die Landesverbände des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
- Deutscher Journalisten-Verband (DJV) und dessen Landesverbände
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di und deren Landesverbände
- Verband der Fotojournalisten (FreeLens)
- Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS)

Die Landesvertretung NRW des MVFP e.V. ist regional zuständig für das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Bei fest angestellten Journalisten dann, wenn sich der Firmensitz des Arbeitgebers in Nordrhein-Westfalen befindet, bei freien Journalisten ist der Wohnsitz maßgebend. Das Ausstellen von Presseausweisen erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

2. Wie wird der Presseausweis beantragt?

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte anhand dieses Merkblattes, ob Sie einen Presseausweis von uns erhalten können. Es behandelt häufig vorkommende Fragen.

Sie können das Antragsformular für einen Presseausweis im Internet auf unserer Website direkt am Bildschirm ausfüllen und dann ausdrucken oder das Antragsformular herunterladen und manuell ausfüllen. Ein Passfoto, farbig oder schwarz-weiß senden Sie uns bitte in digitaler Form per E-Mail zu.

Das Antragsformular muss auf jeden Fall per Post an uns gesandt werden, eine Übermittlung per Fax oder online ist wegen der erforderlichen Prüfung der rechtsgültigen Unterschrift nicht möglich. Wenn Sie Ihren Presseausweis schon im Vorjahr über uns bekommen haben, benötigen wir kein neues Foto von Ihnen.

Wenn Sie fest angestellte(r) Redakteur(in) sind, vergessen Sie bitte nicht, den Antrag von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben und mit dem Firmenstempel versehen zu lassen. Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, müssen Sie Ihrem Antrag die unter Ziffer 5.2 des Merkblattes genannten Nachweise beifügen. Ohne Nachweis kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

3. Grundlage für die Ausstellung von Presseausweisen

Für die Ausstellung des bundesweit einheitlichen Presseausweises der oben genannten Medienverbände halten wir uns an die nachstehende Richtlinie: "An die Ausgabe von Presseausweisen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Ausweise dürfen nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben werden, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. An Personen, die diese Tätigkeit nicht ausüben, darf ein Presseausweis nicht erteilt werden."

4. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

4.1 Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften), für Nachrichtenagenturen und Pressedienst, für Hörfunk und Fernsehen, für on- und off-line-Medien, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die innerbetriebliche Information von Unternehmen, Verbänden, Behörden und Institutionen tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Bildjournalisten (Fotoreporter) sind Wortjournalisten gleichgestellt.

4.2 Das in der Grundlage genannte Erfordernis einer „verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit“ verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen pressefremde Zwecke verfolgt werden (z.B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte und PR-Broschüren), begründet keinen Anspruch auf die Erteilung eines Presseausweises. Aus dem gleichen Grund zählen auch Mitarbeiter von PR-Abteilungen von Unternehmen oder Verbänden, die mittels einer Zeitschrift überwiegend die eigene Firma/Institution werblich-publizistisch vermarkten, nicht zum Kreis der antragsberechtigten Personen.

4.3 Journalisten üben ihren Beruf als Freie Journalisten (selbstständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als fest angestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit im Sinne der Vergaberichtlinien liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Deshalb können Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die im Tarifvertrag geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, keinen Presseausweis erhalten. (Beispiele: Verleger, Geschäftsführer, Herausgeber, soweit sie nicht selbst journalistisch tätig sind; Redaktionsassistenten, Layouter, Grafiker, Lektoren, Dokumentare, Anzeigen- oder Vertriebsleiter).

4.4 Presseausweise werden nur für hauptberufliche Journalisten ausgestellt, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend heißt, dass die Einkünfte zu mehr als 50 % aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Keinen Presseausweis erhalten können demnach Personen, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten. Nebenberufliche Journalisten, die eine Messe, Ausstellung, Pressekonferenz oder eine ähnliche Veranstaltung besuchen wollen, haben in der Regel keine Zugangsschwierigkeiten, wenn dem Auftraggeber, für den sie berichten wollen, eine schriftliche Einladung vorliegt oder wenn sie ein legitimierendes Schreiben vorweisen.

4.5 Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke, d.h. als Nachweis für eine bereits bestehende hauptberufliche journalistische Tätigkeit verwendet werden. Presseausweise werden nicht ausgestellt, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber irgendwelche Vorteile zu verschaffen.

5. Nachweise der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

5.1 Festangestellte Redakteure

Als festangestellte(r) Redakteur(in) führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch die Unterschrift und den Firmenstempel des Arbeitgebers auf dem Antragsformular. Das Impressum der Zeitschrift, für die Sie tätig sind, ist beizufügen. In Zweifelsfällen sind wir berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrages und weitere Unterlagen zu verlangen.

5.2 Freiberufliche Journalisten

Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, bestätigen Sie auf Ihrem Antrag, dass Sie hauptberuflich journalistisch im Sinne dieser Vergaberichtlinien tätig sind. Diese Erklärung ist durch Belege glaubhaft zu machen und kann entweder dadurch geschehen, dass Sie die Bescheinigung eines Verlages oder eines Senders oder eine Vertragsvereinbarung vorlegen, aus der die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang hervor geht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate oder durch Vorlage von Honorarabrechnungen und einer Mitgliedsbestätigung der Künstlersozialkasse.

6. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen. Der Verband behält sich vor, Missbrauch anzuzeigen.

7. Gültigkeit des Presseausweises und jährliche Erneuerung

Der Presseausweis hat Scheckkartenformat und gilt für das aufgedruckte Kalenderjahr. Für jedes Kalenderjahr wird ein neuer Presseausweis erstellt.

Für die Folgejahre kann ein vereinfachter Antrag ausgefüllt werden, sofern die Berechtigung zum Besitz des Presseausweises weiterhin gegeben ist. Für fest angestellte Journalisten beantragt der Arbeitgeber mit seiner rechtsgültigen Unterschrift den Presseausweis. Freie Journalisten müssen die Nachweise entsprechend Ziffer 5.2 jährlich vorlegen.

8. PKW-Presseschild

Auf Wunsch wird zu dem Presseausweis auch ein PKW-Presseschild ausgestellt gegen eine Gebühr von 9,50 EUR inkl. Mehrwertsteuer (Mitglieder/Nicht-Mitglieder). Das PKW-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und ist nur in Verbindung mit dem Presseausweis gültig. Es muss ebenso wie der Presseausweis jährlich erneuert werden. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

9. Gebühren - Eigentumsvorbehalt - Tätigkeitswechsel

Die Gebühr für die Ausstellung des Presseausweises beträgt 59,50 EUR (Mitglieder) bzw. 85,00 EUR (Nicht-Mitglieder). Alle Preise sind inkl. Mehrwertsteuer. Mitgliedsverlage bezahlen die Gebühr nach Erhalt der Rechnung. Allen sonstigen Journalisten wird der Presseausweis sofort nach Bezahlung unserer Rechnung zugesandt.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des MVFP. Er ist uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für den Besitz des Presseausweises entfallen (z.B. durch Wechsel der Tätigkeit). Der Presseausweis ist personenbezogen, das heißt, der Ausweis behält seine Gültigkeit auch bei einem Wechsel der Redaktion.

10. Verlust - Missbrauch

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurückzugeben.

Für die Zweitausstellung eines Presseausweises im laufenden Jahr bei Verlust, Namens- oder Adressänderung berechnen wir 29,75 EUR inkl. Mehrwertsteuer (Mitglieder) bzw. 42,50 EUR inkl. Mehrwertsteuer (Nicht-Mitglieder). Bei einer uns bekannt werdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW-Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhält der Inhaber des Presseausweises einen Sperrvermerk. Die Medienverbände unterrichten sich gegenseitig über Sperrvermerke.